

Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Graduierungsordnung Kick-Boxen

§ 01 Ziel, Inhalt und Zweck von Graduierungsprüfungen

- (01) Im NWTV e.V. werden für die SportlerInnen Graduierungsprüfungen abgehalten bzw. bestätigt (anerkannt). Dabei gibt es drei Varianten:
- Der SportlerIn absolviert eine reguläre Prüfung und erwirbt einen (Schülergrad) bzw. einen Dangrad (Lehrergrad) oder einen Meistergrad.
 - Der SportlerIn erhält eine Anerkennung seiner außerhalb des NWTV erworbenen Graduierung (z.B. durch vereinfachte Überprüfung oder durch Anerkennung, Übernahme der Graduierung in eine vergleichbare NWTV-Graduierung).
 - Der SportlerIn erhält die Erlaubnis, seine außerhalb des NWTV erworbene Graduierung im NWTV zu führen / zu tragen (ohne weitere Rechte und Pflichten)
- (02) Die Graduierung bestätigt dem SportlerIn, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung die einzelnen praktischen und theoretischen Bestandteile erfolgreich absolviert hat und somit ein hier näher bestimmtes praktisches, theoretisches und persönliches Leistungs- bzw. Entwicklungsniveau erreicht hat. Daraus ergeben sich fachliche Qualifikationsnachweise, die innerhalb des NWTV mit bestimmten Befugnissen und Pflichten verbunden sind. Die Graduierung dient u.a. als ein Einteilungsmerkmal bei Wettkämpfen.
- (03) Die Graduierung umfasst Leistungsprüfungen in den praktischen Bereichen des Kick-Boxens (KB) wie Grundschule (Hand- und Fußtechniken, Bewegungsarten), Formen, Partnertechniken, Selbstverteidigung, Freikampf, Bruchtest, Theorie (einschließlich Verhalten, Benehmen und persönliche Entwicklung als Sportler, Funktionär).
- (04) Die Graduierung hat zunächst Gültigkeit im und für den Bereich des NWTV. Sie ist so gehalten, dass sie auch von anderen, ähnlichen Organisationen anerkannt werden kann (vergleichbar ist). Der NWTV strebt an, dass seine Graduierungen in möglichst vielen Organisationen ebenfalls anerkannt werden (z.B. durch Vereinbarungen, Erklärungen u.ä.).

§ 02 Graduierungssystem

- (01) Das Graduierungssystem unterscheidet in Schülergrade und Lehrergrade. Die Graduierung wird sichtbar an verschieden farbigen und unterschiedlich gekennzeichneten Gurten.
- (02) Für Anfänger gibt es 6 Schülergrade (absteigend vom 6. – 1. Schülergrad gezählte Schülerstufen mit sechs verschiedenen Farben, die immer dunkler werden). Die Farben sind weiß, gelb, orange, grün, blau und braun).
- (03) Für Fortgeschrittene gibt es 6 Lehrergrade/Dan-Grade (aufsteigend gezählte Lehrerstufen von eins bis sechs) mit schwarzen Gurten (und Beschriftung 1. – 6.Dan in römischen oder arabischen Zahlen).
Ab viertem Dan kann man sich internationaler Lehrer/Instruktor, ab sechster Dan kann man sich Meister nennen.
- (04) Die Grade bis 4.Dan werden nach einer Graduierungsprüfung erworben. Die Grade ab dem 5.Dan werden verliehen.

§ 03 Anforderungen der Graduierung

- (01) die Graduierungsordnung unterscheidet in Schülergrad-Prüfungen und Dan-Prüfungen.
- (02) Schüler-Graduierungen und Dan/Graduierungen sind bei Jugendlichen und Erwachsenen gleichwertig (wobei die Anforderungen dem Alter und der Konstitution angepasst sind))
- (03) Das Mindestalter für den 1.Dan ist 13 Jahre, den 2.Dan 16. Jahre, den 3. Dan 18 Jahre.
- (04) Die Vorbereitungszeiten (Wartezeiten) zwischen den Schüler-Graduierungen betragen mindestens sechs volle Monate. Das Überspringen von Graduierungen ist nicht vorgesehen.
- (05) Die Vorbereitungszeiten/Wartezeiten zwischen den Dan-Graduierungen betragen 12 Monate zum ersten Dan, 24 Monate zum zweiten Dan, drei Jahre zum dritten Dan, vier Jahre zum 4.Dan, fünf Jahre zum fünften Dan, sechs Jahre zum sechsten Dan.
- (06) Die höchste Graduierung im NWTV Pass, egal ob Kick-Boxen oder Taekwon-Do ist für die Einteilung bei NWTV Wettkämpfen maßgebend.

Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Graduierungsordnung Kick-Boxen

- (07) Durch Anerkennung von Graduierungen ist der Einstieg in das NWTV-Graduierungssystem auf höherer Stufe möglich. Nach diesem Einstieg erfolgen die weiteren Graduierungen innerhalb des NWTV nur noch nach dieser Ordnung.
- (08) Im Schüler-Bereich geschieht die Anerkennung von vorhandenen Graduierungen (die bis dahin geführt werden dürfen) durch die reguläre Prüfung zum nächsten Schüler-Grad. Ansonsten wird eine Anerkennungsüberprüfung während eines Dan-Vorbereitungslehrganges oder einer Danprüfung mit Kampf, Selbstverteidigung und Theorie gemacht.

§ 04 Inhaltliche Mindestanforderungen (siehe Tabelle) bzw. Trainingsinhalte für Schülergrade/Dan (Trainingsinhalte für den Übergang zur nächsten Stufe)

- (01) Bewegungsformen, Hand-, Fuß-, Kombinationstechniken, Abwehrtechniken, Meidbewegungen
- (02) Formen
- (03) Partnerübungen (ganz oder teilweise abgesprochene Technikübungen mit Partner für Angriff und Abwehr)
- (04) Selbstverteidigung (überwiegend waffenlos im Schülergradbereich, im unteren Danbereich mit Stock in verschiedenen Längen, später mit verschiedenen Waffen)
- (05) Kampf/Sparring (jeweils eine Minute gegen verschiedene Gegner)
- (06) Bruchtest (nur Bretter, Fichtenholz, in der Regel von 1,8 – 2,8 cm Stärke, 30 x 30 cm)
- (07) Theorie (schriftlich und/oder mündlich)
- (08) Sportlichkeit und Fairness (Verhalten bei der Graduierung, persönliche und sportliche Entwicklung)

§ 05 Vergabe von Graduierungen (Prüfer)

- (01) Es wird in Schülergrad-Prüfer(-Lizenz) und Dan-Prüfer(-Lizenz) unterschieden.
- (02) Prüfungsberechtigt mit gültiger, aktueller Prüferlizenz im Schüler-Bereich sind:
Schülergrad-Lizenz C für 6. – 5.Schülergrad für Inhaber mindestens des 1.Dan seit mindestens einem Jahr
Schülergrad-Lizenz B für 4. – 3.Schülergrad für Inhaber mindestens des 2.Dan
Schülergrad-Lizenz A für 2. – 1.Schülergrad für Inhaber mindestens des 2.Dan seit mindestens 3 Jahren.
- (03) Prüfungsberechtigt mit gültiger, aktueller Prüferlizenz im Danbereich sind Danträger ab 3.Dan als Mitglied einer Prüfungskommission mit einem Prüfer, der mindestens einen Dan höher ist als der höchste angestrebte Dangrad der jeweiligen Prüfung, und einem zweiten Prüfer, der mindestens den gleichen Dangrad besitzt wie der höchste angestrebte Dangrad der jeweiligen Prüfung.

§ 06 Verbands-Organ für Graduierungen und Technik-Fragen (Vereinheitlichung)

- (01) Für die Vereinheitlichung des Kick-Boxens innerhalb des NWTV, für die Graduierungen und sonstige sportpraktische Fragen und die Sport-Theorie ist das Dan-Kollegium zuständig (insbesondere für die Prüfungsrichtlinien, in denen die Inhalte geregelt sind).
- (02) Das Dan-Kollegium erarbeitet Vorlagen für die Mitgliederversammlung und entscheidet selbst mit einfacher Mehrheit über die Prüfungsinhalte und die Art der Überprüfung.
- (03) .Mitglied des Dan-Kollegiums für jeweils ein Jahr können auf Antrag werden:
 - a) Verbandsfunktionsträger, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt wurden
 - b) Jeder Danträger (mit NWTV Danurkunde) eines Mitgliedvereins innerhalb des NWTV, der einen aktuellen, gültigen Verbandspass vorweist.Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und in letzter Instanz die Mitgliederversammlung.